

RS Lvwg 2018/1/10 LVwG-AV-752/001-2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.01.2018

Norm

GewO 1994 §74 Abs1

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §75 Abs1

GewO 1994 §75 Abs2

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §77 Abs2

GewO 1994 §81 Abs1

Rechtssatz

Den Nachbarn steht das Recht zu, Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 oder 2 GewO zu erheben. Eine Einwendung muss so gestaltet sein, dass aus ihrem Inhalt die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts hervorgeht. Dabei muss auf einen oder mehrere der in § 74 Abs. 2 Z 1 oder 2 GewO - im Falle des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO auf einen oder mehrere der dort vorgeschriebenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder „in anderer Weise“ auftretende Einwirkungen) - abgestellt werden.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; Nachbar; Immissionen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.752.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at